

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG hinsichtlich des Verbots von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung

KOM(89) 136 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. April 1989)

(89/C 99/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Richtlinien 81/602/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung⁽¹⁾ und 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich⁽²⁾ wird die Verwendung hormonaler Stoffe zu Mastzwecken verboten. Im Rahmen dieser Richtlinien zugelassen ist hingegen die Verwendung bestimmter hormonaler Stoffe zur therapeutischen Behandlung, zur Brunstsynchrisation, zur Unterbrechung einer unerwünschten Trächtigkeit, zur Verbesserung der Fruchtbarkeit und zur Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren auf die Implantation von Embryonen, allerdings vorbehaltlich strenger Kontrollen zur Vorbeugung gegen Mißbrauch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1981, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

Unter bestimmten Wetterbedingungen sind zwecks Wollgewinnung extensiv gehaltene Schafe, besonders jedoch Hammel, für eine als „Balanoposthitis des Schafes“ bekannte Krankheit anfällig, die für das Tier mit erheblichem Streß, Schmerzen und einer allgemeinen Schwächung verbunden ist. Die wirksamste und schmerzloseste Methode zur Verhütung bzw. Behandlung dieser Krankheit ist die Verabreichung von Testosteron. Die Verwendung dieses Hormons kann daher vorbehaltlich strenger Kontrollen zur Verhinderung von Mißbrauch zugelassen werden. Die Richtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 81/602/EWG sind nach den Worten „zur therapeutischen Behandlung“ die Worte „Balanoposthitis beim Schaf“, einzufügen.

Artikel 2

In Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG werden nach „ausgedienten Zuchttieren“ die Worte „sowie gegen Balanoposthitis beim Schaf behandelten Schafen“ eingefügt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum [1. Januar 1989] nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.